

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

DVR: 0000060

GZ. 83.02.40/41-II.2/88

Parlamentarische Anfrage Dr. Jankowitsch
und Genossen (3037/J) betr. das Schicksal
der kurdischen Flüchtlinge in der Türkei

II-6282 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 23. Dezember 1988

2871 IAB

1988 -12- 2 8

zu 3037/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jankowitsch und Genossen haben
am 30. November 1988 an mich unter der Zl. 3037/J eine schriftliche Anfrage
gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welche Informationen liegen dem Bundesministerium für auswärtige
Angelegenheiten über das derzeitige Schicksal dieser ca. 40.000
irakisch-kurdischen Flüchtlinge im Südosten der Türkei vor?
- 2) Beruhen diese Informationen auf offiziellen türkischen Angaben oder
wurden auch andere Informationsquellen zur Einschätzung der Lage der
Flüchtlinge herangezogen (z.B. Menschenrechtsorganisationen, UNHCR,
IKRK, usw.)?
- 3) Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher unternommen, um die
offiziellen österreichischen Hilfsmaßnahmen den irakisch-kurdischen
Flüchtlingen zugänglich zu machen?
- 4) Wurden türkische Regierungsstellen auf die Notwendigkeit einer
Umsiedlung der Flüchtlinge in wärmere Gebiete der Türkei durch
Vertreter des Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
aufmerksam gemacht? Falls dies nicht geschehen ist, welche Gründe
haben das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten veranlaßt,
dies zu unterlassen?
- 5) Hat sich das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten bei den
türkischen Regierungsstellen dafür verwendet, daß sich internationale
Hilfsorganisationen (wie z.B. UNHCR, IKRK, Caritas) der
irakisch-kurdischen Flüchtlinge annehmen können und wenn ja, welchen
bisherigen Erfolg haben diese Interventionen gezeitigt?"

- 2 -

Ich beehrte mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1): Von den zwischen August und Oktober 1988 in die Türkei geflohenen Kurden dürften sich derzeit noch etwa 42000 im Land aufhalten. Nach ihrer Verlegung aus den provisorischen Lagern entlang der Grenze sind diese Personen nunmehr in drei zentralen Lagern nahe der türkischen Provinzhauptstädte Mardin, Diyarbakir und Muş (in Südost- bzw. Ostanatolien) untergebracht. Die Betreuung der drei Lager erfolgt ausschließlich durch die jeweiligen Provinz- bzw. Lokalbehörden. Der türkische Rote Halbmond hat zu Beginn der Flüchtlingswelle Zelte, Decken und Mbilküchen zur Verfügung gestellt. Er ist jedoch bis jetzt mit der Erhaltung und Verwaltung der Lager nicht befaßt. Internationale Hilfsorganisationen sind bisher überhaupt nicht eingebunden.

Die Bemühungen der türkischen Lagerverwaltungen werden von verschiedenen ausländischen Besuchern als im allgemeinen zufriedenstellend bis gut bezeichnet, allerdings gehandikapt durch Mittelknappheit. Die medizinische Versorgung wird von türkischen Ärzten gewährleistet, auch hier stellt jedoch die Mittelknappheit neben den Verständigungsschwierigkeiten ein Problem dar.

Die Situation im Lager Mardin unterscheidet sich von den beiden anderen Lagern wesentlich. Mardin, schon ziemlich weit im Süden der Türkei gelegen, ist relativ warm. Das Lager Mardin ist ein Zeltlager, in dem sich derzeit ca. 17.000 irakische Kurden aufhalten. Die Lagerinsassen haben in Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden dieses Zeltlager durch Errichten kleiner Mauern, Graben von Entwässerungsrinnen um die Zelte etc. winterfest gemacht. Türkischerseits wurden Nylonplanen (Überzelte) und Öfen zur Verfügung gestellt.

In Diyarbakir und Muş ist das Klima viel kälter. In Muş fiel bereits Schnee, die Temperaturen liegen unter dem Gefrierpunkt. In diesen beiden Lagern wurden die Flüchtlinge in seit langem leer stehende und notdürftig hergerichtete Reihenhäuser

- 3 -

eingewiesen, die Lager wurden mit Stacheldrahtverhauen umzäunt, ein Verlassen der Lager ist nicht möglich. In Diyarbakir wohnen etwa 30 Personen in einer Wohneinheit, bestehend aus drei Zimmern, einer Küche und einem Bad. In Muş ist die Situation insofern etwas schlechter, als es in den Häusern kein Wasser gibt. Die Lagerinsassen müssen sich an drei zentralen Wasserstellen mit dem nötigen Wasser versorgen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die allgemeinen Bedingungen in den Lagern in Relation zu den Lebensbedingungen der türkischen Bevölkerung in diesen Gegenden sowie die Bemühungen der türkischen Verwaltung als zufriedenstellend angesehen werden können. Es werden jedoch finanzielle Mittel zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der Lagersituation dringend benötigt.

Zu 2): Diese Informationen beruhen sowohl auf offiziellen türkischen Angaben als auch auf Angaben aus anderen Quellen. Insbesondere wurden Informationen des Amtes des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, des türkischen Roten Halbmondes sowie Berichte von Vertrauenspersonen der Österreichischen Botschaft in Ankara und anderer westlicher Vertretungen in der Türkei herangezogen.

Zu 3): Der von der österreichischen Bundesregierung zur Verfügung gestellte Hilfsbeitrag wurde im Wege über die österreichische Botschaft in Ankara dem türkischen Roten Halbmond für die Betreuung der kurdischen Flüchtlinge übermittelt. Dieser Weg wurde deshalb gewählt, weil der türkische Rote Halbmond eng mit den Stellen zusammenarbeitet, die die Flüchtlingslager verwalten, sodaß die kurdischen Flüchtlinge daher rasch in den Genuß der österreichischen Hilfe kommen werden. Der Rote Halbmond ist zwar, wie erwähnt, nicht direkt mit der Administration der Lager befaßt - diese wurde von türkischer Seite ausschließlich staatlichen Stellen vorbehalten - hat jedoch bereits durch Sachspenden zu deren Ausstattung beigetragen und unterhält enge Kontakte zu den verantwortlichen Lokalbehörden. Auch andere westliche Staaten haben sich zur Übermittlung ihrer Spenden für die kurdischen Flüchtlinge in der Türkei für die gleiche Vorgangsweise wie Österreich entschieden.

- 4 -

Zu 4): Bereits im Oktober 1988 hat der Leiter der politischen Sektion im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Botschafter Dr. E.M.Schmid, bei politischen Konsultationen in Ankara auf die Notwendigkeit der umfassenden Verbesserung der Lage der kurdischen Flüchtlinge in der Türkei hingewiesen, womit auch die Unterbringungsfrage angeschnitten wurde. Eine weitere diesbezügliche Insistenz war nicht erforderlich, da die türkischen Behörden von sich aus die Flüchtlinge von den provisorischen Lagern in Grenznähe in bessere Quartiere im Landesinneren umgesiedelt haben.

Zu 5): Diese Frage wurde in mehreren Gesprächen mit türkischen Regierungsfunktionären releviert. Der türkische Standpunkt in dieser Frage ist folgender: Die Türkei ist sowohl der Genfer "Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" vom 28. Juli 1951 als auch dem New Yorker "Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge" vom 31. Jänner 1967 unter dem in Artikel 1 Abschnitt B Absatz 1 a) angeführten Vorbehalt beigetreten, daß die Bestimmungen dieser Verträge nur auf Personen anzuwenden sind, die als Folge von Ereignissen in Europa Flüchtlinge geworden sind. Diese Voraussetzung ist bei den Kurden aus dem Irak nicht gegeben, da es sich hier um Ereignisse in Asien handelte. Die Türkei fühlt sich daher bezüglich dieser Personen auch nicht an Artikel 35 der Konvention bzw. Absatz II des Protokolls gebunden, worin eine Zusammenarbeit der nationalen Behörden mit den Vereinten Nationen vorgesehen ist. Im übrigen hat der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge bereits eine Mission in die Türkei entsandt und strebt im Anschluß daran eine entsprechende Vereinbarung mit dem türkischen Roten Halbmond an.

Der Bundesminister
für auswärtige Angelegenheiten:

